

Anl. 13 GuK-SV

GuK-SV - Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Anlage 13

Bezeichnung, Adresse und Rechtsträger der
Ausbildungseinrichtung sowie DVR-Nummer

Bestätigung über die Ergänzungsausbildung

Herr/Frau

geboren am..... in

hat an der im Bescheid des/der Landeshauptmannes/-frau.....

vom, Zahl.....,

vorgeschriebenen Ergänzungsausbildung gemäß der Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung – GuK-SV, BGBl. II Nr. 452/2005, in der Zeit von bis teilgenommen und nachstehende Beurteilungen erlangt:

Ergänzungsprüfung – Teilnahme – Dispensprüfung

Unterrichtsfach	Beurteilung1)	1. Wh.2)	2. Wh.2)
-----------------	---------------	----------	----------

Fachbereich

Stunden

Beurteilung³⁾

Wh.⁴⁾

Die Ergänzungsausbildung wurde mit – ohne Erfolg absolviert/abgebrochen⁵⁾

Diese Bestätigung berechtigt nicht zur Ausübung der.....⁶⁾

....., am

Für die Prüfungskommission:

Der/Die Vorsitzende:

Der Leiter / Die Leiterin

der Sonderausbildung:

Rundstempel der
Ausbildungseinrichtung

1) „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4), „nicht genügend“ (5) gemäß § 33 Abs. 4 GuK-SV; „erfolgreich teilgenommen“, „nicht genügend“ gemäß § 19 Abs. 6 oder § 20 Abs. 2 oder „nicht beurteilt“ gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 GuK-SV – Zutreffendes einfügen.

2) 1. bzw. 2. Wiederholungsprüfung gemäß § 43 Abs. 1 GuK-SV – Bei Zutreffen ankreuzen.

3) „ausgezeichnet bestanden“, „gut bestanden“, „bestanden“, „nicht bestanden“ gemäß § 21 Abs. 3 GuK-SV – Zutreffendes einfügen.

4) Wiederholung gemäß § 43 Abs. 2 GuK-SV – Bei Zutreffen ankreuzen.

5) Nicht Zutreffendes streichen oder weglassen gemäß § 43 Abs. 3 und 5 GuK-SV.

6) Kinder- und Jugendlichenpflege, psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege, Intensivpflege, Anästhesiepflege, Pflege bei Nierenersatztherapie, Pflege im Operationsbereich, Krankenhaushygiene – Zutreffendes einfügen.

In Kraft seit 28.12.2005 bis 31.12.2032

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at